



# Sonderrichtlinie Wald & Wasser

des  
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
zur  
Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen  
im  
Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen  
Raums 2007 – 2013

|                | Geschäftszahl                  | Genehmigt am | In Kraft getreten am |
|----------------|--------------------------------|--------------|----------------------|
| Stammfassung   | BMLFUW-LE.3.2.8/0054-IV/3/2007 | 2008-01-08   | 2008-01-17           |
| Geändert durch |                                |              |                      |
| 1 1a           | BMLFUW-LE.3.2.8/0028-IV/3/2009 | 2009-07-08   | 2009-07-12           |
| 2              | BMLFUW-LE.3.2.8/0020-IV/3/2011 | 2011-05-24   | 2011-07-22           |
| 3              | BMLFUW-LE.3.2.8/0133-IV/3/2013 | 2014-01-03   | 2014-01-24           |

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                                                                                                        |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeiner Teil.....</b>                                                                                                           | <b>5</b>  |
| 1.1      | Geltungsbereich .....                                                                                                                  | 5         |
| 1.2      | Rechtsgrundlagen .....                                                                                                                 | 5         |
| 1.3      | Ziele .....                                                                                                                            | 6         |
| 1.4      | Begriffsbestimmungen .....                                                                                                             | 7         |
| 1.5      | Förderungswerber .....                                                                                                                 | 8         |
| 1.6      | Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                             | 9         |
| 1.7      | Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für Maßnahmen mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum (Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen): ..... | 10        |
| 1.8      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                                      | 12        |
| 1.9      | Finanzierung der Förderungsmaßnahmen .....                                                                                             | 15        |
| 1.10     | Abwicklung .....                                                                                                                       | 16        |
| 1.11     | Kontrolle und Prüfungen .....                                                                                                          | 22        |
| 1.12     | Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK).....                                                                                   | 24        |
| 1.13     | Rückzahlung, Einbehalt .....                                                                                                           | 27        |
| 1.14     | Datenverwendung .....                                                                                                                  | 29        |
| 1.15     | Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz .....                                                                          | 29        |
| 1.16     | Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung .....                                                             | 29        |
| 1.17     | Publikation.....                                                                                                                       | 29        |
| 1.18     | Subjektives Recht.....                                                                                                                 | 30        |
| 1.19     | Gerichtsstand .....                                                                                                                    | 30        |
| 1.20     | Allgemeine Rahmenrichtlinien.....                                                                                                      | 30        |
| 1.21     | Richtlinieneinschränkung .....                                                                                                         | 30        |
| 1.22     | Geschlechtsneutralität .....                                                                                                           | 30        |
| 1.23     | Anwendbarkeit.....                                                                                                                     | 30        |
| <b>2</b> | <b>Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 122).....</b>                                                                | <b>32</b> |
| 2.1      | Ziele .....                                                                                                                            | 32        |
| 2.2      | Förderungsgegenstände.....                                                                                                             | 32        |
| 2.3      | Förderungswerber .....                                                                                                                 | 33        |
| 2.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                                        | 33        |
| 2.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                                      | 35        |
| 2.6      | Förderungsabwicklung.....                                                                                                              | 35        |
| <b>3</b> | <b>Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123).....</b>                                                  | <b>37</b> |
| 3.1      | Ziele .....                                                                                                                            | 37        |
| 3.2      | Förderungsgegenstände.....                                                                                                             | 37        |
| 3.3      | Förderungswerber .....                                                                                                                 | 37        |
| 3.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                                        | 37        |
| 3.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                                      | 38        |

|          |                                                                                                                   |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.6      | Förderungsabwicklung.....                                                                                         | 38        |
| <b>4</b> | <b>Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor (M 124) .....</b> | <b>39</b> |
| 4.1      | Ziele .....                                                                                                       | 39        |
| 4.2      | Förderungsgegenstände .....                                                                                       | 39        |
| 4.3      | Förderungswerber .....                                                                                            | 40        |
| 4.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                   | 40        |
| 4.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                 | 40        |
| 4.6      | Förderungsabwicklung.....                                                                                         | 40        |
| <b>5</b> | <b>Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft (M 125).....</b>           | <b>42</b> |
| 5.1      | Ziele .....                                                                                                       | 42        |
| 5.2      | Förderungsgegenstände .....                                                                                       | 42        |
| 5.3      | Förderungswerber .....                                                                                            | 43        |
| 5.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                   | 43        |
| 5.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                 | 44        |
| 5.6      | Förderungsabwicklung.....                                                                                         | 45        |
| <b>6</b> | <b>Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 226).....</b>        | <b>46</b> |
| 6.1      | Ziele .....                                                                                                       | 46        |
| 6.2      | Förderungsgegenstände .....                                                                                       | 46        |
| 6.3      | Förderungswerber .....                                                                                            | 47        |
| 6.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                   | 48        |
| 6.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                 | 49        |
| 6.6      | Förderungsabwicklung.....                                                                                         | 49        |
| <b>7</b> | <b>Förderung des Fremdenverkehrs in Zusammenhang mit Forstwirtschaft (M 313) .....</b>                            | <b>51</b> |
| 7.1      | Ziele .....                                                                                                       | 51        |
| 7.2      | Förderungsgegenstände .....                                                                                       | 51        |
| 7.3      | Förderungswerber .....                                                                                            | 51        |
| 7.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                   | 52        |
| 7.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                 | 52        |
| <b>8</b> | <b>Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M 323)- Bereich Forst.....</b>                                | <b>53</b> |
| 8.1      | Ziele .....                                                                                                       | 53        |
| 8.2      | Förderungsgegenstände .....                                                                                       | 53        |
| 8.3      | Förderungswerber .....                                                                                            | 53        |
| 8.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                   | 54        |
| 8.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                                                                                 | 54        |
| 8.6      | Förderungsabwicklung.....                                                                                         | 55        |
| <b>9</b> | <b>Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (M 221).....</b>                                                  | <b>56</b> |
| 9.1      | Ziele .....                                                                                                       | 56        |

|           |                                                         |           |
|-----------|---------------------------------------------------------|-----------|
| 9.2       | Förderungsgegenstände .....                             | 56        |
| 9.3       | Förderungswerber .....                                  | 56        |
| 9.4       | Förderungsvoraussetzungen .....                         | 56        |
| 9.5       | Art und Ausmaß der Förderung.....                       | 57        |
| 9.6       | Förderungsabwicklung.....                               | 57        |
| <b>10</b> | <b>Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (M 224).....</b> | <b>59</b> |
| 10.1      | Ziele .....                                             | 59        |
| 10.2      | Förderungsgegenstände .....                             | 59        |
| 10.3      | Förderungswerber .....                                  | 59        |
| 10.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                         | 60        |
| 10.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                       | 60        |
| 10.6      | Förderungsabwicklung.....                               | 60        |
| <b>11</b> | <b>Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (M 225).....</b>   | <b>62</b> |
| 11.1      | Ziele .....                                             | 62        |
| 11.2      | Förderungsgegenstände .....                             | 62        |
| 11.3      | Förderungswerber .....                                  | 63        |
| 11.4      | Förderungsvoraussetzungen .....                         | 63        |
| 11.5      | Art und Ausmaß der Förderung.....                       | 64        |
| 11.6      | Förderungsabwicklung.....                               | 64        |
| <b>12</b> | <b>Anhang.....</b>                                      | <b>66</b> |
| 12.1      | Codierungsliste.....                                    | 66        |
| 12.2      | Verpflichtungserklärung .....                           | 66        |

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der **Maßnahme** und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund. 1
- 1.1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt, soweit die SRL Rechte, Bedingungen und Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthalten.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Programms genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind im Einzelfall unwirksam.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005),
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 368 (im Folgenden DVO),
- 3 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO),
- 4 Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, ABl. L 243,
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209,
- 6 Verordnung (EG) Nr. **73/2009** des Rates vom **19. Jänner 2009** mit gemeinsamen 1

Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe **und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003** ABl. L **30** (im Folgenden VO **73/2009**),

1

- 7 Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 141 (im Folgenden VO 796/2004),
- 8 **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379,**
- 9 Entscheidung der EK vom 25.10.2007 zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013, K (2007) 5163 endg.
- 10 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 1992/375,
- 11 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2004/51 (im Folgenden ARR 2004),
- 12 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141,
- 13 Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008), BGBl. II Nr. 2008/31,
- 14 Verordnung über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung), BGBl. II Nr. 2004/335,
- 15 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 1975/440,
- 16 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 1985/148.

1

1

## 1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser SRL tragen insbesondere zu den im Folgenden genannten Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden:

- 1 Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Erhaltung deren multifunktionaler Rolle als integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung
- 2 Unterstützung einer nachhaltigen Flächennutzung der Wälder als Rohstoffquellen für die Herstellung erneuerbarer umweltfreundlicher Erzeugnisse
- 3 Unterstützung des Nutzens der Wälder für insbesondere
  - den wirtschaftlichen Wohlstand,
  - die Biodiversität
  - den globalen Kohlenstoffkreislauf,
  - die Wasserbilanz,
  - die Verhinderung/Verminderung der Bodenerosion
- 4 Beitrag zur Umsetzung der Forststrategie der Gemeinschaft und der Entschliefungen der Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa
- 5 Verbesserung und Erweiterung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder unter Erhaltung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Multifunktionalität der Wälder

- 6 Ausdehnung der Diversifizierung und Erweiterung zur Wahrung der Chancen am Markt in Sektoren wie der Erzeugung erneuerbarer Energien
- 7 Verbesserung der Lebensqualität durch Schutz vor Naturgefahren bei gleichzeitiger Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer.

## 1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

### 1.4.1 „Vorhaben“

Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im Programm festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele des Programms zu erreichen.

### 1.4.2 „Begünstigter“

Wirtschaftsbeteiligte, Einrichtungen oder Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Durchführung der Vorhaben betraut sind oder denen die finanzielle Unterstützung gewährt wird.

### 1.4.3 „Investitionen“

- 1 Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen;
- 2 Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- 3 Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG<sup>1</sup>, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

### 1.4.4 „Hochlagenschutz- und –sanierungsprojekte (HSS)“

Vorhaben in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung), welche folgenden Kriterien unterliegen:

- die Durchführung erfolgt nur in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) oder auf Basis der Länderkonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und
- die Durchführung erfolgt außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

### 1.4.5 „Flächenwirtschaftliche Projekte (FWP)“

Vorhaben in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung), die in Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 liegen.

### 1.4.6 „Bezirksrahmenplan“

Raumplanerische Darstellung (kartographisch) von Wäldern mit mittlerer bis hoher Objektschutzwirkung (§§ 8 und 22 Abs.2 Forstgesetz 1975 ) je politischem Bezirk, die vom BMLFUW genehmigt wird.

### 1.4.7 „Initiative Schutz durch Wald (ISDW)“

---

<sup>1</sup> Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, derzeit Anschaffungskosten bis 400 €



Vorhaben in Wäldern mit Objektschutzwirkung gemäß § 22 Abs.2 Forstgesetz 1975, welche folgenden Kriterien unterliegen:

- 1 die Durchführung erfolgt ausschließlich in den von Bezirksrahmenplänen ausgewiesenen Gebieten und
- 2 Die Projektierung der Vorhaben erfolgt auf Basis des Handbuches für ISDW-Detailvorhaben durch Forstorgane mit Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (§§ 104 und 106 Forstgesetz 1975).

#### 1.4.8 „Schutz vor Naturgefahren in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten“

Vorhaben (Studien und investive Vorhaben) zur Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, und folgenden Kriterien unterliegen:

- 1 die Durchführung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Rahmenplans „Schutz vor Wildbächen und Lawinen/LE“ des BMLFUW und im Einvernehmen mit den Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975
- 2 Die Projektierung der Vorhaben erfolgt entsprechend den Standards rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 und des Erlasses des BMLFUW LE.3.3.5/0004-IV5/2006 sowie gemäß des „Standes der Technik“ im Sinne des § 12a Wasserrechtsgesetz 1959.

## 1.5 Förderungswerber

Als Förderungswerber (Begünstigter gemäß Punkt 1.4.2) kommen in Betracht:

#### 1.5.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

#### 1.5.2 Sonstige Förderungswerber

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.

#### 1.5.3 Waldbesitzervereinigungen

- die Mitglieder (Einzelmitglieder oder Agrargemeinschaften) müssen die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.5.1 oder 1.5.2 erfüllen;
- mindestens 200 ha Gesamtwaldfläche;



- mindestens 10 Mitglieder;
- vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses: 7 Jahre.

#### 1.5.4 Agrargemeinschaften

Waldzusammenschlüsse gem. Forstgesetz 1975 und Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951<sup>2</sup>

#### 1.5.5 Bringungsgenossenschaften

Bringungsgenossenschaften gem. Forstgesetz 1975 und Bringungsgemeinschaften gem. Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967<sup>3</sup>

#### 1.5.6 Nutzungsberechtigte

Einforstungsberechtigte gem. Forstgesetz 1975 sowie Nutzungsberechtigte gem. Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten<sup>4</sup>

#### 1.5.7 Wassergenossenschaften und Wasserverbände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

#### 1.5.8 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

## 1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

#### 1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

---

• <sup>2</sup> BGBl. Nr. 1951/103

• <sup>3</sup> BGBl. Nr. 1967/198

• <sup>4</sup> BGBl. Nr. 1951/103

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

#### 1.6.2 Subsidiarität

Sehen Beihilferegeln die Förderung eines Vorhabens aus anderen Mitteln des Gemeinschaftshaushalts vor, müssen diese Förderungsmöglichkeiten vom Förderungswerber vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die Förderung eines Vorhabens kann nur dann aus Mitteln des ELER finanziert werden, wenn nicht bereits andere Mittel des Gemeinschaftshaushalts herangezogen werden konnten.

Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des BMLFUW erfolgt subsidiär zu anderen bestehenden nationalen Beihilferegeln.

#### 1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der VO 1698/2005 festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten mit zu berücksichtigen.

#### 1.6.4 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

#### 1.6.5 Das beantragte Vorhaben muss den forstfachlichen und erforderlichenfalls jagdlichen, naturschutzfachlichen und wasserbautechnischen Erkenntnissen entsprechen und darf den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

#### 1.6.6 Nutzung und Instandhaltung sowie Versicherungspflicht bei investiven Maßnahmen

Der Förderungswerber muss

- 1 sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird und
- 2 für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit die Versicherungskosten erschwinglich sind.

#### 1.6.7 Die geförderten Flächen und eine Betriebsstätte, von der aus diese Flächen bewirtschaftet werden (Hofstelle), müssen in Österreich liegen.

### 1.7 **Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für Maßnahmen mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum (Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen):**

#### 1.7.1 Verpflichtungszeitraum (Vertragszeitraum):

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

| Beginn des Verpflichtungszeitraumes | Verpflichtungsdauer<br>(Vertragsdauer) |
|-------------------------------------|----------------------------------------|
| 2007                                | 7 Jahre (bis einschließlich 2013)      |
| 2008                                | 6 Jahre (bis einschließlich 2013)      |
| 2009                                | 5 Jahre (bis einschließlich 2013)      |

- 1.7.2 Nach einer 5-jährigen oder 6-jährigen Laufzeit ist der Ausstieg aus der Verpflichtung auf gesonderten schriftlichen Antrag ohne Rückzahlungsverpflichtung aus diesem Grund möglich.  
Der Antrag auf Ausstieg ist bis zum 15. 05. im 6. Verpflichtungsjahr (für 5-jährige Laufzeit) bzw. im 7. Verpflichtungsjahr (für 6-jährige Laufzeit) und jedenfalls vor einer angekündigten oder durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle für das 6. bzw. 7. Verpflichtungsjahr zu stellen.
- 1.7.3 Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften. Ein Ersetzen durch andere Flächen – selbst in gleichem Ausmaß – ist nicht zulässig.  
Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb oder einzelne Flächen, für die an diese Flächen gebundene Verpflichtungen eingegangen wurden, besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung von allen bereits gewährten Prämien für die betroffenen Flächen ab dem Verpflichtungsbeginn, wenn die Verpflichtung nicht durch den neuen Verfügungsberechtigten weitergeführt wird.
- 1.7.4 Soweit die in Punkt 1.7.5. bis 1.7.10 beschriebenen Situationen, in welchen Änderungen der Flächen oder Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes als zulässig erachtet werden, eintreten, kommt eine Abstandnahme von der Rückforderung nur dann in Betracht, wenn der Förderungswerber die eingetretenen oder - wenn vorhersehbar - die bevorstehenden Änderungen entsprechend den jeweils vorgesehen Regelungen der Bewilligenden Stelle mitgeteilt hat.
- 1.7.5 Weiterführung der Verpflichtung am gesamten Betrieb oder auf einzelnen Flächen durch einen oder mehrere andere Betriebe.
- 1.7.6 Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb kann die Zahlstelle von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn der Förderungswerber
- 1 seine Verpflichtungen bereits mindestens 3 Jahre erfüllt hat und
  - 2 seine forstwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt (zulässige Ausnahme: Bewirtschaftung eines Altenteils) und
  - 3 der Förderungswerber diese Umstände umgehend der Bewilligenden Stelle mitgeteilt hat.
- 1.7.7 Anerkennung durch die Zahlstelle als Fall Höherer Gewalt oder besondere Umstände gemäß VO 796/2004.
- 1.7.8 Bei flächenverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag und seine Initiative eintreten (z.B. Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Vorliegen enteignungsfähiger Sachverhalte) und die die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, kann die Zahlstelle die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel

Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung an die Bewilligende Stelle umgehend erfolgt.

- 1.7.9 Bei bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B., verpflichtende Rodung wegen Feuerbrand) und welche die Einhaltung der Verpflichtung dauerhaft unmöglich machen, kann die Zahlstelle die Verpflichtung vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung an die Bewilligende Stelle umgehend erfolgt.
- 1.7.10 Bei flächenverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B. Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändert, kann die Zahlstelle von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung an die Bewilligende Stelle erfolgt.
- 1.7.11 Eine weitere Prämienvergrößerung im jeweiligen Jahr ist dann möglich, wenn im Rahmen von Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstigen öffentlichen Bodenordnungsverfahren alle Bedingungen auf den geänderten Flächen eingehalten werden.
- 1.7.12 Revisionsklausel
- 1.7.12.1 Ändern sich während des Verpflichtungszeitraumes die anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 1782/2003 (Cross Compliance) so, dass die übrigen (freiwilligen) Förderungsverpflichtungen oder Förderungsbedingungen (z.B. Höhe der Prämie) in der SRL und damit im Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber abgeändert werden (müssen), steht dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zur Vertragsanpassung nicht zu erteilen.
- In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.
- 1.7.12.2 In der Änderung der SRL werden auch die näheren zeitlichen und administrativen Festlegungen betreffend die Vertragsbeendigung getroffen.

## **1.8 Art und Ausmaß der Förderung**

- 1.8.1 Die Förderung wird als
- 1 Zuschuss zu den anrechenbaren Gesamtkosten (im Folgenden Kosten) für Investitionen, Sach- und Personalaufwand oder
  - 2 jährliche Flächenprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zur Abdeckung zusätzlicher Kosten aufgrund von Bewirtschaftungsauflagen
- gewährt und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen. Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Einnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) sind als Eigenmittel zu berücksichtigen, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.
- 1.8.2 „De-minimis“-Förderung

Wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt, ist folgendes zu beachten: Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber oder Begünstigten gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen<sup>5</sup> der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt **gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006** in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von € 200.000,-.

1.8.3 Anrechenbare Kosten sind **Kosten**, die ab der Genehmigung des Förderungsantrages **erwachsen**. Davon abweichend gilt für Vorhaben, die bis 31.12.2007 genehmigt werden, das Datum der Antragstellung als frühest möglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten.

1.8.4 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

- 1 Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe
- 2 Verfahrenskosten,
- 3 Finanzierungs- und Versicherungskosten,
- 4 Lizenzgebühren,
- 5 Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten,
- 6 Leasingraten
- 7 **Kosten** für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- 8 Verpflegungskosten
- 9 **Kosten** für Kleidung, Ausrüstung, Werkzeug und Gerätschaften, ausgenommen Geräte gemäß Punkt 2.2.5 und 3.2.4
- 10 **Kosten, die vor der Bewilligung erwachsen**
- 11 **Kosten**, die vor dem 1.1.2007 **erwachsen** oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2013 **hinsichtlich der Maßnahme Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Punkt 9) sowie hinsichtlich aller anderen Maßnahmen bis zum 31.03.2015 oder im Falle der Festlegung eines früheren Stichtags<sup>6</sup> nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden** (vgl. Punkt 1.10.6.1).

1.8.5 Förderung von Investitionen

1.8.5.1 Berechnungsgrundlage

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber. Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Förderung **in folgenden Fällen nicht anzuwenden**: nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten von Gebietskörperschaften **sowie von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen**.
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

<sup>6</sup> Gemäß Art. 41b Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 dürfen die Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt keine neuen rechtlichen Verpflichtungen mehr gegenüber Begünstigten eingehen, ab dem sie auf der Grundlage des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten eingehen.

Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG<sup>7</sup> anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);

- 3 Unbarer Aufwand (Eigenleistungen): Als solche können alle Sachleistungen gemäß Art. 54 DVO, dazu zählen die Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder Material sowie Arbeitsleistungen, insoweit anerkannt werden, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen, hat ihre Bewertung auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese jedenfalls nicht übersteigen.

- 1.8.5.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.
- 1.8.5.3 Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch die Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Kosten der Investition in Abzug zu bringen.
- 1.8.6 Förderung von Investitionen in bauliche Maßnahmen
  - 1.8.6.1 Die anrechenbaren Kosten für Investitionen in bauliche Maßnahmen sind von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätze ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen.
  - 1.8.6.2 Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLFUW festgelegt. Andere Richtsätze, die pauschal Anwendung finden, sowie sämtliche Änderungen dazu sind von der Bewilligenden Stelle schriftlich festzulegen und der Zahlstelle und dem BMLFUW bekannt zu geben.
  - 1.8.6.3 Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.
- 1.8.7 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalaufwand
  - 1.8.7.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß GG entspricht.
  - 1.8.7.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gem. § 6 Betriebliches Mitarbeiter-Vorsorgegesetz<sup>8</sup>). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.
  - 1.8.7.3 Nicht berücksichtigt sind insbesondere
    - 1 Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen,
    - 2 Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen,
    - 3 sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).
  - 1.8.7.4 Zuschüsse zu Personalaufwand können ab der ersten Beantragung durch den Förderungswerber für ein Vorhaben mit nachstehender Degression gewährt werden:

<sup>7</sup> Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 158/2002



- 1 im ersten bis zum dritten Kalenderjahr: maximal 100 % des Ausmaßes der Förderung
- 2 im vierten Kalenderjahr: maximal 80 % des Ausmaßes der Förderung
- 3 im fünften Kalenderjahr: maximal 70 % des Ausmaßes der Förderung
- 4 im sechsten Kalenderjahr: maximal 60 % des Ausmaßes der Förderung
- 5 im siebten Kalenderjahr: maximal 50 % des Ausmaßes der Förderung

#### 1.8.8 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber. Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Förderung **in folgenden Fällen nicht anzuwenden: nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten von Gebietskörperschaften sowie von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.**
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe).

Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen.

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

**Abweichend von Punkt 1.4.3 können im Rahmen nicht-investiver Förderungsgegenstände Kosten für die Anschaffung oder Erstellung von Software (z. B. Datenbanken und Homepages) als Sachaufwand gefördert werden. Diese Ausnahme gilt rückwirkend für alle ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträge.**

#### 1.8.9 Abrechnung nach Bauschätzen

Die Abrechnung der anrechenbaren Kosten kann bei den Maßnahmen gemäß Punkt 6, **8.2.3.1**, 9, 10 und 11 nach Bauschätzen<sup>9</sup> erfolgen.

## 1.9 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

#### 1.9.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms herangezogen.

#### 1.9.2 National finanzierte Zuschläge („top-up“)

In den im Besonderen Teil genannten Fällen können zusätzliche nationale Förderungen aus Landesmitteln in Form von Zuschlägen zu den in der SRL festgelegten Obergrenzen, jedoch höchstens bis zu den in der VO 1698/2005 festgelegten Höchstbeihilfebeträgen und

<sup>9</sup> Standardisierte Kosten im Sinne Art. 53 DVO



Beihilfeintensitäten („top-up“ iS von Art 89 der VO 1698/2005) gewährt werden.

Top-ups werden mit Ausnahme der Zinsenzuschüsse bei Agrarinvestitionskrediten (AIK) ausschließlich durch Landesmittel finanziert.

## 1.10 Abwicklung

### 1.10.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 75 der VO 1698/2005 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich.

### 1.10.2 Zahlstelle

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW. Sie ist daher mit den Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und interner Revisionsdienst betraut.

Die Zahlstelle kann die Landeshauptleute, die Landwirtschaftskammern oder die AWS (ERP-Fonds) mit den Funktionen Bewilligung sowie Technischer Prüfdienst betrauen. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation gemäß § 2 der Übertragungsverordnung – ÜV-LF eingeräumt werden.

Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender Vorhaben sowie Vorhaben **von bundesweiter Relevanz** kann die Bewilligung dem BMLFUW übertragen werden.

1

### 1.10.3 Die Funktion Bewilligung beinhaltet die Aufgaben

- 1 Entgegennahme der Anträge,
- 2 Beurteilung der Vorhaben,
- 3 Entscheidung über die Anträge,
- 4 verwaltungstechnische Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL und
- 5 Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“ gemäß Art. 4 der Kontroll-VO)

### 1.10.4 Landesförderungskonferenz

Die forstliche Landesförderungskonferenz stimmt die forstfachlichen, jagdlichen, naturschutzfachlichen und wasserbautechnischen Aspekte der forstlichen Förderung mit den jeweiligen Landesdienststellen sowie den Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975 ab und unterstützt die Bewilligende Stelle, die Zahlstelle und die Verwaltungsbehörde bei der Abwicklung der Förderung auf bestmögliche Art und Weise. Aufgaben der forstlichen Landesförderungskonferenz sind insbesondere:

- 1 Die Landesförderungskonferenz hat die Schwerpunktsetzungen des Österreichischen Waldprogramms zu beachten.
- 2 Soweit Vorhaben nach Prioritäten zu reihen sind, erfolgt dies durch die Landesförderungskonferenz.
- 3 Die Festlegung der Zuschüsse in Form von Bauschätzen hat in den Landesförderungskonferenzen einheitlich für das jeweilige Bundesland zu erfolgen. Die Bauschätze sind dem BMLFUW und der Zahlstelle zur Kenntnis zu bringen.

Das Jahresförderungsprogramm und das Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz sind dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

### 1.10.5 INVEKOS

Die Abwicklung der flächenbezogenen Maßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. a der Kontroll-VO (das sind die Maßnahmen Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen – soweit es nicht die Anlegungskosten betrifft- sowie Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen) erfolgt grundsätzlich gestützt auf die Bestimmungen

des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS).

Es ist maßgebliche Rechtsgrundlage, soweit die besondere Zielsetzung und Ausgestaltung der Maßnahmen nicht abweichende Festlegungen erfordern.

#### 1.10.6 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)

- 1.10.6.1 Die Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligenden Stelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2013 **hinsichtlich der Maßnahme Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Punkt 9) sowie hinsichtlich aller anderen Maßnahmen bis zum 31.03.2015 oder im Falle der Festlegung eines früheren Stichtags<sup>10</sup> nicht bis zu diesem Zeitpunkt** genehmigt wurden.

3

- 1.10.6.2 Bei einem Vorhaben, das sich **aufgrund seiner Eigenart** über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit **des Vorhabens**.

1

- 1.10.6.3 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
- 2 Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens),
- 3 Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden)
- 4 Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlicher Personen als Antragssteller,
- 5 Bankverbindung (österreichische Bankleitzahl oder IBAN-Codes des Kreditinstitutes),
- 6 Angaben zu Ehegemeinschaft und gleichstellbare Partnerschaften,
- 7 bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
- 8 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- 9 Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
  - Kosten des Vorhabens,
  - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
  - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
  - Erfordernis, Höhe und Begründung für allfällige Vorauszahlungen,
  - Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 beantragt, zugesagt oder erhalten hat,
  - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.
- 10 Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

<sup>10</sup> Gemäß Art. 41b Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 dürfen die Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt keine neuen rechtlichen Verpflichtungen mehr gegenüber Begünstigten eingehen, ab dem sie auf der Grundlage des Rechtsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten eingehen.

1.10.6.4 In Ausnahmefällen ist bei den Vorhaben gemäß den Punkten 2.2.1, 2.2.4, 2.2.6, 3.2.3, 5.2, 6.2.1, 6.2.2 oder **8.2.3** eine Antragstellung durch einen „Gemeinschaftsantrag“ möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1

- 1 die Antragstellung kann durch eine Person, die selbst nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen muss, im eigenen Namen erfolgen und auf Rechnung von Personen, die jeweils die Förderungsvoraussetzungen erfüllen müssen (Begünstigte),
- 2 die Antragstellung im Wege eines Gemeinschaftsantrages stellt nicht die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Beihilfe dar,
- 3 die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sind im Antrag dargestellt,
- 4 dem Gemeinschaftsantrag ist die schriftliche Zustimmung der mit Name, Anschrift, Betriebsnummer bzw. Klientennummer [sofern vorhanden] identifizierten Begünstigten zur Antragstellung durch den Antragsteller beigeschlossen aus der auch hervorgeht, dass sich die Begünstigten verpflichten die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, Kontrollen gemäß Punkt 1.11 zu ermöglichen und der Zahlstelle auch unmittelbar jederzeit darüber hinausgehend Unterlagen und Auskünfte bezüglich der Förderung zur Verfügung zu stellen,
- 5 der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung nachweislich und ungeschmälert an die Begünstigten weiter zu geben,
- 6 der Antragsteller verpflichtet sich sicher zu stellen, dass die Begünstigten jeweils die Förderungsvoraussetzungen einhalten und Kontrollen gemäß Punkt 1.11 zulassen und
- 7 der Antragsteller verpflichtet sich, im Fall der Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen durch die Begünstigten oder durch ihn selbst die Förderung gemäß Punkt 1.13 zurückzuzahlen.

1

Die Genehmigung eines Gemeinschaftsantrages durch die Bewilligende Stelle ist dem BMLFUW mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung im Wege eines Gemeinschaftsantrages besteht nicht.

1.10.6.5 Für Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1.9 („Fangbaumaktion“) kann ein Gemeinschaftsantrag je Bundesland eingebracht werden, für alle übrigen Vorhaben in den Punkten 2.2.1, 2.2.4, 2.2.6, 3.2.3, 6.2.1 und 6.2.2 darf ein Gemeinschaftsantrag nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen (z.B. maximal der Dienstbereich einer Forstaufsichtsstation der Forstbehörde). In begründeten Fällen kann ein Gemeinschaftsantrag für Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1 je Bezirksforstinspektion eingebracht werden. Die Genehmigung eines solchen Gemeinschaftsantrages bedarf der Zustimmung des BMLFUW.

1.10.6.6 Ein Gemeinschaftsantrag, der von einer Waldbesitzervereinigung stellvertretend für die Begünstigten gestellt wird, darf nicht über den Dienstbereich einer Forstaufsichtsstation der Forstbehörde hinausgehen.

1

1.10.6.7 Der Antragsteller eines Gemeinschaftsantrags darf nicht bei Organisationen angestellt oder beschäftigt sein, die von der Zahlstelle mit der Funktion Bewilligung betraut ist.

1

1.10.6.8 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1

1.10.6.9 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1

- 1 er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder

-2 die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

-1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

- 1.10.6.10 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

1

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

- 1.10.6.11 Die Bewilligende Stelle bzw. die beauftragte Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

1

- 1 Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen,
- 2 Bereithaltung von Leerformularen,
- 3 Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags,
- 4 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge und Beilagen,
- 5 Protokollierung aller eingehenden Anträge,
- 6 visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift),
- 7 Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an den Förderungswerber,
- 8 Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

- 1.10.6.12 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hiezu berufenen Stelle vorbehalten.

1

Inhaltliche oder formale Anleitungen der beauftragten Stelle, die über die Aufgaben gemäß –1 bis –8 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

- 1.10.6.13 Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

1

- 1.10.6.14 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden. 1
- 1.10.7 Entscheidung über den Antrag
- 1.10.7.1 Beurteilung des Vorhabens
- Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen unter Heranziehung der Codierungsliste gemäß Punkt 12.1 schriftlich zu beurteilen.
- 1.10.7.2 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.
- Diese Verständigung (Genehmigung) hat jedenfalls zu enthalten:
- 1 Höchstbetrag der **anrechenbaren** Kosten 1
  - 2 Umfang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zu machen sind,
  - 3 bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben: Identifikationsnummer der Europäischen Kommission für die vorliegende Beihilferegelung
  - 4 allenfalls zusätzlich gewährte Zinsenzuschüsse,
  - 5 Fristen für die Durchführung des Vorhabens,
  - 6 allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).
- 1.10.7.3 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben.
- 1.10.7.4 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligenden Stelle.
- 1.10.8 Förderbeirat, Fördergutachten
- 1.10.8.1 Dem beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1 Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;
  - 2 Abgabe einer Förderempfehlung für Anträge nach Vorlage von Gutachten des ERP-Fonds;
- 1.10.8.2 Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig. Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 1.10.8.3 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

1.10.8.4 Die begutachtende Stelle hat den Antrag insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu analysieren:

- 1 Wirtschaftliche Situation des Antragstellenden Unternehmens, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Gesamtleistung und der Einhaltung der Grenzen zur Unternehmensgröße und des Ausschlusses der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- 2 Bedeutung des Vorhabens in Hinblick auf die Ziele der Maßnahme;
- 3 Volkswirtschaftliche, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anbindung an die Forstwirtschaft, wirtschaftliche Effekte auf die Primärerzeuger und den betreffenden Sektor in Österreich sowie die Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeugnisse;

1.10.9 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

1.10.9.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des bei der Bewilligenden Stelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30. 6. 2015 zu beantragen.

Hinsichtlich flächenbezogener Maßnahmen (Erstaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000, Zahlungen für Wald-Umweltmaßnahmen) ist die Auszahlung der Prämie jährlich im Rahmen des nächstfolgenden Mehrfachantrags-Flächen zu beantragen. In begründeten Fällen kann diese Beantragung erst im übernächsten Mehrfachantrag-Flächen erfolgen.

Der Mehrfachantrag-Flächen ist im Wege der Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene einzureichen.

1.10.9.2 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

Die zur Förderung auszahlenden Gesamtbeträge sind auf ganze Euro abzurunden.

1.10.9.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

1

1.10.9.4 Alle mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen sind durch die Bewilligenden Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.

1.10.9.5 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z.B. bei online-banking, Mikroverfilmung oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege) ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen.

In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Bewilligende Stelle im Förderakt bestätigt werden.

1.10.9.6 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31 der Kontroll-VO zu kürzen.



- 1.10.9.7 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.
- 1.10.9.8 Für investitionsbezogene Vorhaben privater Förderungswerber können Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 20 % des Förderungsbetrags gewährt werden, sofern eine Besicherung in Höhe von mindestens 110 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit gegeben ist.
- 1.10.10 Berichte
  - 1.10.10.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligenden Stellen die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW und den Ländern.
  - 1.10.10.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.12. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.
  - 1.10.10.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Anträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.
  - 1.10.10.4 Wird eine andere Einrichtung mit der Aufgabe des technischen Prüfdienstes betraut, hat diese der Zahlstelle bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Förderungsjahres vorzulegen.
- 1.10.11 Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen finden sich im Besonderen Teil.

## **1.11 Kontrolle und Prüfungen**

- 1.11.1 Allgemeine Bestimmungen
  - 1.11.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Kontroll-VO, und – soweit anwendbar – des Integrierten Systems durch hiezu berufene Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU (Kontrollorgane).
  - 1.11.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss, sowie die Organe der EU, im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen von anderweitigen Verpflichtungen auch die Organe und Beauftragten des Landes, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
  - 1.11.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.  
  
Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen



oder es ist Einsicht durch den Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren.

- 1.11.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale - ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.11.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 1.11.1.6 Nachgängige Prüfungen  
Über Kontrollen gemäß Punkt 1.11.2, 1.11.3 und 1.11.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Neben den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.11, ausgenommen Punkt 1.11.3.7, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.
- 1.11.2 Verwaltungskontrollen
  - 1.11.2.1 Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderungsanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.
  - 1.11.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Bewilligung der Zahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.11.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter EUR 5.000,-- handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.
- 1.11.3 Vor-Ort-Kontrollen
  - 1.11.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
  - 1.11.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder in begründeten Fällen auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
  - 1.11.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
  - 1.11.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
  - 1.11.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.

- 1.11.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 1.11.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.  
Das Kontrollorgan ist daher – soweit nicht besondere Anordnungen im Sinne von Art. 48 der VO 796/2004 hiezu bestehen – nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 1.11.3.8 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.
- 1.11.4 Ex-Post-Kontrollen  
Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.11.3.
- 1.11.5 Aufbewahrung von Unterlagen
- 1.11.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem **Kontroll- und** Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

1

## 1.12 Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

- 1.12.1 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten, die in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen dieser SRL gewährt werden, sind „zusätzliche nationale Förderungen“ im Sinne von Artikel 89 der VO 1698/2006.
- 1.12.1.1 Für die Berechnung des Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 1.12.2, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen. Diese Bestimmung ist rückwirkend auf alle ab dem 1.1.2009 abgeschlossenen Verträge anzuwenden.
- 1.12.2 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern dem Förderungswerber (Kreditnehmer) höchstens folgender Bruttozinssatz verrechnet wird:  
Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt) lt. Tab. „Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt“ der Oesterreichischen Nationalbank ([www.oenb.at](http://www.oenb.at)) + 0,5 % Zuschlag inkl. Spesen.  
Barauslagen können vom Kreditinstitut einmalig bis zu einem Betrag von max. 0,25 % des geförderten Kreditbetrages dem Kreditnehmer verrechnet werden. Wenn die Barauslagen (z.B. Verbücherungsgebühren, Schätzgutachten) den genannten Prozentsatz übersteigen, dürfen

1

dem Kreditnehmer nur die nachweisbaren Kosten verrechnet werden.

Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarkttrendite, auf 0,125 % auf- oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinssatzanpassung per 1. Jänner ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinssatzanpassung per 1. Juli das 1. Quartal des laufenden Jahres maßgebend.

#### 1.12.3 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Bewilligende Stelle kann auf begründeten Antrag des Förderungswerbers im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu 2 Jahren einräumen.

#### 1.12.4 Verlängerung der Ausnützungsfrist eines AIK

Die Zusage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnützung eines förderbaren Kredites nach zwei Jahren ihre Gültigkeit. Die Nichtausnützung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Der Förderungswerber kann im Wege des Kreditinstitutes oder der Bewilligenden Stelle vor Ablauf der Gültigkeit ein begründetes Ansuchen um Verlängerung der Ausnützungsfrist an das BMLFUW stellen. In begründeten Fällen kann die Ausnützungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

#### 1.12.5 Abwicklung

##### 1.12.5.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute genannt), und mit Vertrag mit dem BMLFUW über die Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist.

##### 1.12.5.2 Antrag

Anträge sind gemeinsam mit dem Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses bei der jeweiligen Bewilligenden Stelle einzureichen.

##### 1.12.5.3 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

##### 1.12.5.4 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese die auszahlungsrelevanten Daten an die Zahlstelle und eine unterzeichnete Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

Die Bewilligende Stelle hat dem Förderungswerber die Gewährung des Zinsenzuschusses durch den Bund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.

##### 1.12.5.5 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Auszahlungsermächtigungen können erteilt werden, wenn entsprechende saldierte

Rechnungsbelege vorliegen und im Falle von Bauten der Baufortschritt nachgewiesen wurde.

Bei Bauinvestitionen mit anrechenbaren Gesamtkosten über € 30.000,-- können Teilfreigaben erfolgen. Eine Teilauszahlungsermächtigung (max. 50 % des genehmigten AI-Kreditvolumens) ist nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes möglich.

#### 1.12.5.6 Aufgaben der Kreditinstitute bei zugezählten Agrarinvestitionskrediten

Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen

Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen bewilligt werden. Über Stundungen oder Laufzeitverlängerungen bis zu 3 Monaten entscheidet das Kreditinstitut. Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen über die ursprünglich gewährte Kreditlaufzeit hinaus bis max. 2 Tilgungsraten können nur von der Bewilligenden Stelle bewilligt werden.

Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind dem BMLFUW unverzüglich mitzuteilen.

#### 1.12.5.7 Verzichtsmeldungen

(Teil-) Verzichtsmeldungen sind von der Bewilligenden Stelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

#### 1.12.5.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch einen Bewirtschafterwechsel bedingt ist, gilt die Förderungszusage für den Übernehmer des Betriebes, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag gegeben sind:

- 1 der Übernehmer unterzeichnet die Verpflichtungserklärung,
- 2 der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und
- 3 es liegt die Zustimmung der Bewilligenden Stelle vor.

Der bisherige Förderungswerber haftet weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Eine Kreditübertragung ist von der Bewilligenden Stelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

#### 1.12.5.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle und das BMLFUW sind vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

#### 1.12.5.10 Einstellung des Zinsenzuschusses

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn die geförderte Investition nach Ablauf der Nutzungsdauer gemäß Punkt 1.6.6 nicht mehr widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist.

Der Förderungswerber hat die Aufgabe der widmungsgemäßen Verwendung oder die Verwendungsänderung unverzüglich der Bewilligenden Stelle zu melden.

## 1.13 Rückzahlung, Einbehalt

### 1.13.1 Grundsatz

1.13.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen **und ab 01.01.2014 binnen vier Wochen** zurückzuzahlen, insbesondere wenn

3

- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Zahlstelle, der Bewilligenden Stelle und sonstiger Abwicklungsstellen durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- ~~-4 über das Vermögen des Förderungswerbers innerhalb des Verpflichtungszeitraums gemäß Punkt 1.7.1 bzw. der Behaltefrist gemäß Punkt 1.6.6 ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,~~
- 5 der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 6 die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7 die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 8 vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes** nicht beachtet wurden,
- 10 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

3

1

- 1.13.1.2 Dies gilt auch hinsichtlich der Maßnahmen Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 1782/2003 (Cross Compliance), unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtung die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung beeinträchtigt.
- 1.13.1.3 Für gewährte aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.
- 1.13.1.4 Diese Bestimmungen finden dann nicht Anwendung, wenn dies in der SRL ausdrücklich vorgesehen ist.
- 1.13.2 Ausmaß
  - 1.13.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.
  - 1.13.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.
  - 1.13.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kontroll-VO.
  - 1.13.2.4 In besonderen Fällen kann von der Rückforderung oder dem Einbehalt der gesamten Förderung ganz oder teilweise Abstand genommen werden.
  - 1.13.2.5 Zinsen
 

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz [für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückförderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist](#) bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen. im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4% über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.
- 1.13.3 Modalitäten
  - 1.13.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückförderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des Programms oder Direktzahlungsmaßnahmen aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
  - 1.13.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
  - 1.13.3.3 Auf Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.
  - 1.13.3.4 Abstandnahme von der Rückforderung
 

Die Zahlstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag

    - 1 von weniger als EUR 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder
    - 2 von weniger als EUR 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen,

wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.

Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstandnahme nicht



mehr und die Rückforderung erstreckt sich dann auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

- 1.13.3.5 Die Kürzung bei Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ist – unbeschadet des Art. 66 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 – nicht anzuwenden, wenn der Kürzungsbetrag innerhalb der in Art. 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehenen Grenze von € 100,-- liegt.

1

In Anwendung des Art. 51 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist – unbeschadet des Art. 66 Abs. 2b der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 – bei Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen von einer Kürzung abzugehen, wenn der betreffende Verstoß als geringfügig anzusehen ist.

1

## 1.14 Datenverwendung

- 1.14.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung ihn betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Zahlstelle, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können. Soweit EU-Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenverwendungen (Offenlegungen) vorsehen, bleiben diese unberührt.

- 1.14.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, die zuständigen Einrichtungen (insbesondere Bezirksverwaltungsbehörde) der Bewilligenden Stelle jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 1782/2003 (Cross Compliance) benötigt.

- 1.14.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der VO 259/2008 und des MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile, aufgegliedert nach den Maßnahmen ÖPUL, AZ und sonstige, sowie die Summe der Beträge. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1

## 1.15 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

1

## 1.16 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

## 1.17 Publikation

- 1.17.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)
- 1.17.2 Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.
- 1.17.3 Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

## 1.18 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

## 1.19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

## 1.20 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

## 1.21 Richtlinieneinschränkung

Das BMLFUW kann im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung auch auf Antrag der Bewilligenden Stelle eine Einschränkung dieser SRL mit allgemeiner Wirkung genehmigen.

## 1.22 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## 1.23 Anwendbarkeit

- 1.23.1 Diese SRL ist aufgrund der Genehmigung des Programms durch das zuständige Organ der EU auf alle ab dem 01.01.2007 abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 1.17

- 1.23.2 Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.17 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Mit 1 gekennzeichnete Änderungen in Punkt 1.8.3, 1.8.4 und 1.10.9.3 sind auf Anträge anzuwenden, die ab dem 01.10.2009 gestellt werden.

Alle mit 1a gekennzeichneten Änderungen können rückwirkend ab dem 04.08.2008<sup>11</sup> angewendet werden, soweit sie den Förderungswerber begünstigen.

• <sup>11</sup> Gemäß Art. 71 der VO 1698/2005 gelten Ausgaben ab dem Datum des Eingangs des

Mit 2 gekennzeichneten Änderungen in Punkt 6.3.2 und 8.3.2 sind auf Anträge anzuwenden, die ab dem 01.01.2011 gestellt werden.

2

Mit 3 gekennzeichneten Änderungen in Punkt 6.3.2, 1.10.6.1, 1.13.1.1 und 1.13.2.5 sind auf Anträge anzuwenden, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

3

## **A - Nicht flächenbezogene Maßnahmen**

### **2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 122)**

[Art. 20 lit. b ii iVm Art. 27 der VO 1698/2005]

#### **2.1 Ziele**

- 1 Nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur
- 2 Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung
- 3 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Holzernte
- 4 Bereitstellung von Biomasse

#### **2.2 Förderungsgegenstände**

##### 2.2.1 Waldbauliche Maßnahmen

###### 2.2.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung

###### 2.2.1.2 Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung

###### 2.2.1.3 Aufforstung

###### 2.2.1.4 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege

###### 2.2.1.5 Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen

###### 2.2.1.6 Bestandesumbau standortswidriger Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände

###### 2.2.1.7 Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe

###### 2.2.1.8 Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken

##### 2.2.2 Anlage oder Verbesserung von Forstgärten und Samenplantagen

##### 2.2.3 Qualitätssaatgutförderung

###### 2.2.3.1 Ernte

###### 2.2.3.2 Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut

###### 2.2.3.3 Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung sowie Aus- und Weiterbildung

2.2.4 Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen betrieblichen Plänen oder Waldnutzungsplänen

1

2.2.5 Einmalige Anschaffung von Maschinen und Geräten (im Folgenden Geräte) zur Minimierung von Ernteschäden an Boden oder Bestand.

1

2.2.6 Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse

1

## 2.3 Förderungswerber

2.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

2.3.2 Waldbesitzervereinigungen

1a

2.3.3 Agrargemeinschaften

1a

2.3.4 Gemeinden

1a

## 2.4 Förderungsvoraussetzungen

2.4.1 Vorhaben gemäß Punkt 2.2 werden in Wäldern mit überwiegend wirtschaftlichem und ökologischem Wert durchgeführt, **sofern sie** nicht den Bestimmungen gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (Wälder mit Sonderbehandlung – Schutzwälder **mit höchster Schutzkategorie**) unterliegen. Die Abgrenzung dieser Wälder erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1 werden für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

1a

2.4.2 Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1 sind je Untermaßnahme maximal 20 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter **(Begünstigten)** förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind – bezogen auf eine Untermaßnahme - je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

1a

2.4.3 Waldbauliche Maßnahmen haben sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.

2.4.4 Verjüngungsmaßnahmen nach Fällungen gemäß § 82 ForstG sind nicht förderbar.

2.4.5 Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.

2.4.6 Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

2.4.7 Werden im Zuge der Projekterstellung bei Maßnahmen gemäß Punkt 2.2.1 waldbefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldbefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projekts, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

2.4.8 Werden bei geförderten Vorhaben bei Maßnahmen gemäß Punkt 2.2.1 das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich

Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektszieles zu verwenden.

2.4.9 Es sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

2.4.10 Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau, etc. verstanden. Es handelt sich dabei nicht um Wiederaufforstungen nach regulären Nutzungen.

2.4.11 Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar Waldfläche haben waldbezogene betriebliche Pläne vorzuweisen, welche mindestens folgende Punkte beinhalten:

- 1 Ausmaß der Waldfläche in Hektar
- 2 Vorrat, Zuwachs und geplante Nutzung in Erntefestmeter mit Rinde
- 3 Altersklassendarstellung
- 4 Baumartenzusammensetzung in Prozent
- 5 Erschließung in Laufmeter

Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. **In sachlich gerechtfertigten Fällen (Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten, Waldbrand) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden; eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen.**

1a

2.4.12 Anschaffungen gemäß Punkt **2.2.5** unterliegen folgenden Voraussetzungen:

1a

2.4.12.1 Die Förderung wird nur Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen oder **Mitgliedern von** Maschinenringgemeinschaften gewährt, an Letztere nur unter der Voraussetzung, dass entweder eine Waldbesitzervereinigung oder mindestens zehn Bewirtschafter an der Maschinenringgemeinschaft vertraglich beteiligt sind und eine Nutzung der Geräte für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist.

1a

2.4.12.2 Als Geräte gelten solche, die nur für forstliche Zwecke einsetzbar sind.

2.4.12.3 Die Handhabung von Geräten erfordert entsprechende spezifische Kenntnisse für die Bedienung und Einsatzplanung. Diese Kenntnisse sind im Rahmen von fachspezifischen Kursen zu erwerben oder durch Prüfung an einer forstlichen Ausbildungsstätte innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung nachzuweisen.

Die Absolvierung des Kurses oder der forstlichen Ausbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 10 Jahre zurück liegen.

2.4.12.4 Es werden nur Neu- und Vorführgeräte gefördert.

2.4.12.5 Als Vorführgeräte gelten Geräte mit einer maximalen Einsatzdauer von 100 Betriebsstunden oder 200 Motorlaufzeit-Stunden für Vorführ- und Testzwecke. Für die Förderwürdigkeit von Vorführgeräten ist der Stand des Betriebs- bzw. Motorlaufzeit-Stundenzählers maßgeblich. Die Vorlage der Originalrechnung der Firma, die Geräte für Vorführ- und Testzwecke zuletzt verwendet hat, ist erforderlich.

2.4.12.6 Folgende Anschaffungen sind nicht förderfähig:

- 1 Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder und Forstspezialschlepper werden nicht gefördert.



- 2 Geräte, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben, oder deren Bedarf und deren Auslastung nicht ausreichend begründet ist,
- 3 Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen

Eine Ersatzinvestitionen ist eine Investitionen, mit der eine bestehende Maschine oder Teile davon durch eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird.

- 2.4.12.7 Vorhaben gemäß Punkt **2.2.5** sind gesondert zu beantragen; eine Kombination mit anderen Förderungsgegenständen dieser Maßnahme oder anderen in der SRL angeführten Maßnahmen im Antrag ist nicht möglich.

1a

## 2.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 2.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, Sachaufwand sowie zu Kosten für Arbeitsleistungen, die von Dienstnehmern des Förderungswerbers bzw. Begünstigten projektspezifisch auf Basis von Zeitaufzeichnungen erbracht werden im Ausmaß von maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

1a

Die Förderung gemäß Punkt **2.2.2, 2.2.3, 2.2.5** oder **2.2.6** wird als „De-minimis“-Beihilfe<sup>12</sup> unter Beachtung des Punktes 1.8.2 gewährt.

1a

- 2.5.2 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

Die anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt **2.2.5** betragen mindestens EUR 10.000,-- je Vorhaben, für alle übrigen Maßnahmen gemäß Punkt 2.2 mindestens EUR 250,-- je Vorhaben.

1a

- 2.5.3 Anrechenbare Kosten – Obergrenzen

- 2.5.3.1 Die maximal anrechenbaren Kosten für die Erstellung von waldbezogenen betrieblichen Plänen gemäß Punkt 2.4.11 betragen EUR 20.000,- je Bewirtschafter, aber maximal EUR 40,- pro Hektar Waldfläche.

- 2.5.3.2 Die maximal anrechenbaren Kosten für die Verbesserung von bestehenden waldbezogenen betrieblichen Plänen betragen EUR 20.000,- je Bewirtschafter, aber maximal EUR 40,- pro Hektar Waldfläche.

- 2.5.3.3 Die maximal anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt **2.2.5** betragen EUR 300.000,- je Vorhaben.

1a

## 2.6 Förderungsabwicklung

- 2.6.1 Antragstellung

- 2.6.1.1 Für Vorhaben gemäß Punkt **2.2.5**, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- unterschreiten, ist dem Förderungsantrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizulegen.

1a

- 2.6.1.2 Die Antragstellung für Vorhaben gemäß Punkt **2.2.5**, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- überschreiten, erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrags zu informieren.

1a

- 2.6.2 Bewilligung

• <sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

2.6.2.1 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle     | Maßnahmen                                                                                                   |
|------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland           | Vorhaben gemäß Punkt 2.2                                                                                    |
| Kärnten          | LH Kärnten              |                                                                                                             |
| Niederösterreich | LWK<br>Niederösterreich |                                                                                                             |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich       |                                                                                                             |
| Salzburg         | LH Salzburg             |                                                                                                             |
| Steiermark       | LK Steiermark           |                                                                                                             |
| Tirol            | LH Tirol                |                                                                                                             |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg           |                                                                                                             |
| Wien             | LK Wien                 |                                                                                                             |
| Bund             | BMLFUW                  | Bundesländerübergreifende<br>Vorhaben <b>oder Vorhaben von<br/>bundesweiter Relevanz</b> gemäß<br>Punkt 2.2 |

1

2.6.2.2 Bei Förderungsanträgen gemäß Punkt **2.2.5**, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- überschreiten, ist die begutachtende und die Bewilligende Stelle der ERP-Fonds.

1a

### **3 Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)**

[Art. 20 lit. b iii iVm Art. 28 der VO 1698/2005]

#### **3.1 Ziele**

- 4 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter Einrichtungen für die Verarbeitung, Veredelung oder den Verkauf von Holz
- 5 Verbesserung der Logistikkette Holz
- 6 Verbesserung der Wertschöpfung der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Verarbeitung von Holz.

#### **3.2 Förderungsgegenstände**

- 3.2.1 Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen;
- 3.2.2 Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;
- 3.2.3 Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz
  - 3.2.3.1 Bereitstellung des Rohstoffes Holz,
  - 3.2.3.2 Transport des Rohstoffes Holz,
  - 3.2.3.3 Lagerung des Rohstoffes Holz.
- 3.2.4 Einmalige Anschaffung von Maschinen und Geräten (im Folgenden Geräte)
  - 3.2.4.1 zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung,
  - 3.2.4.2 zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industrieller Verarbeitung.

#### **3.3 Förderungswerber**

soweit es sich um Kleinunternehmen<sup>13</sup> handelt:

- 3.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 3.3.2 Sonstige Förderungswerber
- 3.3.3 Waldbesitzervereinigungen
- 3.3.4 Agrargemeinschaften

#### **3.4 Förderungsvoraussetzungen**

---

<sup>13</sup> gem. Empfehlung 2003/361/EG

- 3.4.1 Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff ist auf die der industriellen Verarbeitung vor gelagerten Arbeitsprozessen beschränkt.
- 3.4.2 Anschaffungen gemäß Punkt 3.2.4 unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie Anschaffungen gemäß Punkt 2.2.5 (siehe Punkt 2.4.12).

### 3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von maximal 40 % der anrechenbaren Kosten. Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe<sup>14</sup> unter Beachtung des Punktes 1.8.2 gewährt.
- 3.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 10.000,- und maximal EUR 300.000,- je Vorhaben.

### 3.6 Förderungsabwicklung

- 3.6.1 Antragstellung
- 3.6.1.1 Für Vorhaben gemäß Punkt 3.2.4, die ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- unterschreiten, ist dem Förderungsantrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizulegen.
- 3.6.1.2 Die Antragstellung für Vorhaben gemäß Punkt 3.2.4, die ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,-- überschreiten, erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren.
- 3.6.2 Bewilligung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                                                                  |
|------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 3.2                                                                   |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                                                            |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                                                            |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                                                            |
| Salzburg         | LK Salzburg         |                                                                                            |
| Steiermark       | LK Steiermark       |                                                                                            |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                                                            |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                                                            |
| Wien             | LK Wien             |                                                                                            |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben oder Vorhaben von bundesweiter Relevanz gemäß Punkt 3.2 |

Bei Anträgen gemäß Punkt 3.2.4, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 100.000,- überschreiten, ist die begutachtende und die Bewilligende Stelle der ERP-Fonds.

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

## **4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor (M 124)**

[Art. 20 lit. b iv iVm Art. 29 der VO 1698/2005]

### **4.1 Ziele**

- 1 Stärkung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors
- 2 Überbetriebliche nachhaltige Waldbewirtschaftung
- 3 Ausbau von Serviceleistungen für Waldbesitzervereinigungen oder deren Mitglieder
- 4 Diversifizierung von Holzprodukten
- 5 Weiterverarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 6 Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors
- 7 Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Waldes sowie über seine Funktionen und Leistungen im ländlichen Raum
- 8 Verbesserung des Bezuges der Öffentlichkeit zum Produkt Holz
- 9 Verbesserung von Planungen zur Strukturierung des Forstsektors im ländlichen Raum

### **4.2 Förderungsgegenstände**

- 4.2.1 Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum
- 4.2.2 Beihilfen zur Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors
  - 4.2.2.1 Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
  - 4.2.2.2 Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit
  - 4.2.2.3 Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften zur Steigerung des Images von Holz
- 4.2.3 Beihilfen bei gemeinschaftlichen Kooperationen von Waldbesitzervereinigungen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft
  - 4.2.3.1 Unterstützung der Mitglieder durch Planung, Beratung oder bei der Durchführung einer nachhaltigen und effizienteren Bewirtschaftung ihres Waldbestandes
  - 4.2.3.2 Durchführung von koordinierenden Maßnahmen
- 4.2.4 Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz
- 4.2.5 Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum
- 4.2.6 Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Holz verarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien

## 4.3 Förderungswerber

- 4.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 4.3.2 Personenvereinigungen, natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der österreichischen Forstwirtschaft, der forstwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt 4.1 verfolgen.
- 4.3.3 Waldbesitzervereinigungen
- 4.3.4 Agrargemeinschaften

## 4.4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Der Förderungswerber hat die die Zusammenarbeit zwischen Forstwirten und verarbeitender Wirtschaft im Rahmen des beantragten Vorhabens **gemäß Punkt 4.2.3 oder 4.2.6** nachzuweisen. 1a
- 4.4.2 Der Rohstoffeinsatz hat **zumindest** aus **60% aus** forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bestehen. 1a

## 4.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von maximal
- 1 80 % für Vorhaben gemäß Punkt 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 sowie
  - 2 50 % hinsichtlich aller übrigen Vorhaben
- Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe<sup>15</sup> unter Beachtung des Punktes 1.8.2 gewährt.
- 4.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 2.000,-- und maximal EUR 300.000,-- je Vorhaben.

## 4.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

---

• <sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5



| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                                                                         |
|------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 4.2                                                                          |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                                                                   |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                                                                   |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                                                                   |
| Salzburg         | LK Salzburg         |                                                                                                   |
| Steiermark       | LK Steiermark       |                                                                                                   |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                                                                   |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                                                                   |
| Wien             | LK Wien             |                                                                                                   |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben <b>oder Vorhaben von bundesweiter Relevanz</b> gemäß Punkt 4.2 |

## **5 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft (M 125)**

[Art. 20 lit. b v iVm Art. 30 der VO 1698/2005]

### **5.1 Ziele**

- 1 Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und Landschaftsschonende Walderschließung
- 2 Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung
- 3 Minimierung von Holzernte- oder Erosionsschäden
- 4 Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatzsicherheit bei Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung
- 5 Verbesserung und Sicherung der Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser

### **5.2 Förderungsgegenstände**

#### **5.2.1 Bereich Forstwirtschaft**

##### **5.2.1.1 Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise**

##### **5.2.1.2 Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise**

##### **5.2.1.3 Anlage von Wasserstellen**

#### **5.2.2 Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen**

##### **5.2.2.1 Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für**

###### **5.2.2.1.1 Erosionsschutzmaßnahmen**

###### **5.2.2.1.2 Wasserrückhaltemaßnahmen durch kleinräumige Rückhaltebecken**

###### **5.2.2.1.3 Mulden und Abflussverzögernde Geländegestaltungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts, zur Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet oder zur Verminderung schädlicher Bodenerosion**

##### **5.2.2.2 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen mit Obst- Wein- und Spezialkulturen sowie landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden**

##### **5.2.2.3 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystemen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Obst- Wein- und Spezialkulturen als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite**

##### **5.2.2.4 Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der ökologischen Funktionsfähigkeit**

von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen einschließlich Einlösung der dazu erforderlichen Grundflächen

## **5.3 Förderungswerber**

- 5.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 5.3.2 Sonstige Förderungswerber
- 5.3.3 Waldbesitzervereinigungen
- 5.3.4 Agrargemeinschaften
- 5.3.5 Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- 5.3.6 Nutzungsberechtigte
- 5.3.7 Wassergenossenschaften,
- 5.3.8 Wasserverbände
- 5.3.9 Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe
- 5.3.10 Gemeinden

Wassergenossenschaften, Wasserverbände, Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und Gemeinden jedoch nur bei Vorhaben im Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen.

## **5.4 Förderungsvoraussetzungen**

- 5.4.1 Bereich Forstwirtschaft
  - 5.4.1.1 Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungskonzeptes, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.
  - 5.4.1.2 Vorhaben gemäß Punkt 5.2.1 dürfen naturschutzrechtlichen Aspekten nicht widersprechen.
  - 5.4.1.3 Für jedes Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt, inklusive eines Nutzungskonzeptes, zu verfassen.
  - 5.4.1.4 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.
  - 5.4.1.5 Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
  - 5.4.1.6 Vorhaben mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als EUR 35,- pro Laufmeter oder mehr als 50 Laufmeter/Hektar sind zu begründen.
  - 5.4.1.7 Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber.

- 5.4.1.8 Die Einbindung von Rückewegen zur Verdichtung des LKW-befahrbaren Forststraßennetzes kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden
- 5.4.1.9 Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 5.4.1.10 Markierte Wanderwege, Touristensteige und dergleichen, die von einer neu errichteten Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.
- 5.4.1.11 Forststraßen sind vom Förderungswerber ordnungsgemäß gemäß Forstgesetz 1975 in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.
- 5.4.1.12 Die Anlage von Wasserstellen kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden.
- 5.4.2 Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen
  - 5.4.2.1 Vorhaben, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975.
  - 5.4.2.2 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.
  - 5.4.2.3 Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
  - 5.4.2.4 Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes.
  - 5.4.2.5 Vorlage von geeigneten Projektsunterlagen, die sich an den fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 orientieren.
  - 5.4.2.6 Abweichend von Punkt 1.6.6 richtet sich die Verpflichtung zur Instandhaltung des geförderten Investitionsgegenstandes nach den Bestimmungen des WRG. Von einer Versicherung kann Abstand genommen werden, soweit diese zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist.
  - 5.4.2.7 Investitionen gemäß Punkt 5.2.2, die im Rahmen einer Gewässerregulierung oder des Wege- und Straßenbaues sowie zur Sanierung von Gebäuden durchgeführt werden, sind nicht förderbar.

## 5.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 5.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, **Sachaufwand sowie zu Kosten für Arbeitsleistungen, die von Dienstnehmern des Förderungswerbers bzw. Begünstigten projektspezifisch auf Basis von Zeitaufzeichnungen erbracht werden** im Ausmaß von maximal

1a

  - 1 50 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 5.2.1 und Punkt 5.2.2.3
  - 2 70 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 5.2.2.1, Punkt 5.2.2.2 und Punkt 5.2.1, die
    - der Erhaltung und Verbesserung seltener Bewirtschaftungsformen gemäß Punkt 11.2.9
    - der Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Naturkatastrophen

gemäß Punkt 6.2.1 oder

- der Schutzwaldverbesserung gemäß Punkt 6.2.2.2.6 dienen. Diese Vorhaben sind entsprechend zu begründen.

-3 90 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 5.2.2.4

#### 5.5.2 Zinsenzuschüsse zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen erfolgt gemäß Punkt 1.12.

Kredituntergrenze: EUR 15.000,-

Kreditlaufzeit: max. 10 Jahre für technische Investitionen, max. 20 Jahre für bauliche Investitionen.

#### 5.5.3 Koppelung von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

max. Förderungsintensität siehe Punkt 5.5.1. Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettokosten des Projektes nicht übersteigen.

#### 5.5.4 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 5.000,- je Vorhaben.

## 5.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                                                                    |
|------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 5.2                                                                     |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                                                              |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                                                              |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                                                              |
| Salzburg         | LH Salzburg         |                                                                                              |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                                                                                              |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                                                              |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                                                              |
| Wien             | LK Wien             |                                                                                              |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben oder Vorhaben von bundesweiter Relevanz gemäß Punkt 5.2.2 |

## 6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 226)

[Art. 36 lit. b vi iVm Art. 48 der VO 1698/2005]

### 6.1 Ziele

- 1 Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotentials
- 2 Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und durch Naturkatastrophen hervorgerufene Forstschädlinge
- 3 Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes
- 4 Schutz vor Naturgefahren
- 5 Beitrag zur Biodiversität im Wald

### 6.2 Förderungsgegenstände

#### 6.2.1 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung

- 6.2.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
- 6.2.1.2 Aufforstung
- 6.2.1.3 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege
- 6.2.1.4 Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder
- 6.2.1.5 Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
- 6.2.1.6 Förderung von Totholz und Spechtbäumen
- 6.2.1.7 **Vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Waldfunktionen**
- 6.2.1.8 Wiederherstellung temporärer technischer Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen
- 6.2.1.9 Waldbauliche oder technische Maßnahmen, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind
- 6.2.1.10 Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände,, Schutz- oder Bekämpfungsmittel
- 6.2.1.11 Aufräumarbeiten zur Vorbeugung gegen Elementarereignisse oder gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen
- 6.2.1.12 Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und Bestandesschonenden Verfahrenstechniken
- 6.2.1.13 Errichtung von Kontrollzäunen
- 6.2.2 Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes - Schutz vor Naturgefahren

1a

1

1

1

1

1

1

#### 6.2.2.1 Waldbauliche Maßnahmen:

##### 6.2.2.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung

##### 6.2.2.1.2 Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung

##### 6.2.2.1.3 Aufforstung

##### 6.2.2.1.4 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege

##### 6.2.2.1.5 Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen

##### 6.2.2.1.6 Bestandesumbau standortswidriger Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände

##### 6.2.2.1.7 Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe

##### 6.2.2.1.8 Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und Bestandesschonenden Verfahrenstechniken

##### 6.2.2.1.9 Errichtung von Kontrollzäunen

#### 6.2.2.2 Begleitende Maßnahmen:

##### 6.2.2.2.1 Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag

##### 6.2.2.2.2 Herstellung von Bermen

##### 6.2.2.2.3 Errichtung von einfachen technischen Werken

##### 6.2.2.2.4 Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung

##### 6.2.2.2.5 Begehungssteige

##### 6.2.2.2.6 Errichtung oder Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen; **bei Stichwegen bis zu einer Länge von 300 Laufmeter**

1a

##### 6.2.2.2.7 Trennung von Wald und Weide

#### 6.2.2.3 Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit:

##### 6.2.2.3.1 Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial

##### 6.2.2.3.2 Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit

##### 6.2.2.3.3 Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften für die Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren

#### 6.2.2.4 Projektsplanung, Projektmanagement und Projektbetreuung

## 6.3 Förderungswerber



6.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

6.3.2 Sonstige Förderungswerber

Hinsichtlich des Wiederaufbaus des forstwirtschaftlichen Potentials und der Einführung vorbeugender Maßnahmen auch Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss im Sinne von Punkt 1.5.8 dieser Sonderrichtlinie zukommt.

2

6.3.3 Waldbesitzervereinigungen

6.3.4 Agrargemeinschaften

6.3.5 Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften

6.3.6 Nutzungsberechtigte

6.3.7 Gemeinden

## 6.4 Förderungsvoraussetzungen

6.4.1 Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft ist zu gewährleisten.

6.4.2 Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1 sind aus vorbeugenden forstschutztechnischen Gründen in allen Wäldern förderbar.

6.4.3 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen werden bei Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1 nicht gefördert.

6.4.4 Vorbeugende Maßnahmen gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen gemäß Punkt 6.2.1 werden nur nach Naturkatastrophen gefördert.

6.4.5 Bei Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1.7 sind die Bestimmungen gemäß M 224 Punkt 10.4 und M 225 Punkt 11.4 anzuwenden.

1a

6.4.6 Vorhaben gemäß Punkt 6.2.2 sind nur förderbar, wenn sie als Hochlagenschutz- und –sanierungsprojekt (siehe Punkt 1.4.4), als Flächenwirtschaftliches Projekt (Punkt siehe 1.4.5), als Vorhaben gemäß Punkt 1.4.7 (Initiative Schutz durch Wald) oder als „Schutz vor Naturgefahren“ (siehe Punkt 1.4.8) durchgeführt werden.

1

6.4.7 Vorhaben gemäß Punkt 6.2.2, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975.

1

6.4.8 Bei Vorhaben gemäß Punkt 6.2.2 sind je Untermaßnahme maximal 20 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter bzw. Begünstigten förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind – bezogen auf eine Untermaßnahme - je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

1a

6.4.9 Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.

1

6.4.10 Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

1

6.4.11 Werden im Zuge der Projektserstellung waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5

1

Forstgesetz 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

6.4.12 Werden bei geförderten Vorhaben das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.

1

6.4.13 Es sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

1

6.4.14 Bei Vorhaben gemäß Punkt 6.2.2.2.6 (Errichtung und Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen) sind die Bestimmungen gemäß Punkt 5.4.1 anzuwenden.

1

## 6.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von maximal 90 % der anrechenbaren Kosten in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung), 70 % der anrechenbaren Kosten bei Vorhaben gemäß Punkt 6.2.2.2.6 (Erstellung und Verbesserung erforderlicher infrastruktureller Einrichtungen) sowie 60 % der anrechenbaren Kosten bei allen übrigen Vorhaben.

Die Abrechnung der anrechenbaren Kosten kann nach Bauschätzen erfolgen.

6.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 250,-- je Vorhaben.

6.5.3 Bei Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1.6 wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe<sup>16</sup> unter Beachtung des Punktes 1.8.2 gewährt.

1a

## 6.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den Bundesländern folgende Stellen betraut:

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                                                                         |
|------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 6.2                                                                          |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                                                                   |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                                                                   |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                                                                   |
| Salzburg         | LH Salzburg         |                                                                                                   |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                                                                                                   |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                                                                   |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                                                                   |
| Wien             | LK Wien             |                                                                                                   |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben <b>oder Vorhaben von bundesweiter Relevanz</b> gemäß Punkt 6.2 |

## **7 Förderung des Fremdenverkehrs in Zusammenhang mit Forstwirtschaft (M 313)**

[Art. 52 lit. a iii iVm Art. 55 der VO 1698/2005]

### **7.1 Ziele**

- 1 Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes
- 2 Verbesserung des gesellschaftlichen, ökologischen und öffentlichen Wertes von Wäldern

### **7.2 Förderungsgegenstände**

7.2.1 Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes

7.2.1.1 Gestaltungsmaßnahmen auf Waldboden gemäß § 36 Abs. 3 Forstgesetz 1975

7.2.1.2 Gestaltungseinrichtungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des Forstgesetz 1975

7.2.1.2.1 Anlage von Parkplätzen, Wander- und Radwegen bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätzen, Rastplätzen

7.2.1.2.2 Errichtung von Hütten und sonstigen Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Sporteinrichtungen, sanitäre Anlagen, etc.

7.2.2 Schaffung von kleinen Infrastruktureinrichtungen

7.2.3 Schaffung oder Verbesserung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten, unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Aspekte, ermöglicht

7.2.4 Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus

7.2.5 Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum

7.2.6 Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum

### **7.3 Förderungswerber**

7.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

7.3.2 Sonstige Förderungswerber

7.3.3 Waldbesitzervereinigungen

7.3.4 Agrargemeinschaften

7.3.5 Gemeinden

## 7.4 Förderungsvoraussetzungen

- 7.4.1 Die Förderung von naturschutzrelevanten Maßnahmen ist mit den zuständigen Naturschutzstellen der Länder abzustimmen.
- 7.4.2 Vorhaben, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975.

## 7.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 7.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, Sach- oder Personalaufwand im Ausmaß von maximal 80 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 7.2.6 sowie maximal 40 % der anrechenbaren Kosten für alle übrigen Vorhaben.
- 7.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen für Vorhaben gemäß Punkt 7.2.1 bis Punkt 7.2.5 mindestens EUR 2.500,-- und höchstens EUR 25.000,-- je Vorhaben.  
Die anrechenbaren Kosten betragen für Vorhaben gemäß Punkt 7.2.6 mindestens EUR 400,-- und höchstens EUR 25.000,-- je Vorhaben.
- 7.5.3 Förderungsabwicklung  
Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                          |
|------------------|---------------------|----------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 7.2                           |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                    |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                    |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                    |
| Salzburg         | LH Salzburg         |                                                    |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                                                    |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                    |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                    |
| Wien             | LK Wien             |                                                    |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben gemäß Punkt 7.2 |

## **8 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M 323)- Bereich Forst**

[Art. 52 lit. b iii iVm Art. 57 der VO 1698/2005]

### **8.1 Ziele**

- 1 Verbesserung von Planungen für den natürlichen Lebensraums
- 2 Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wäldern

### **8.2 Förderungsgegenstände**

8.2.1 Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für

8.2.1.1 Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden,

8.2.1.2 Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum)

8.2.2 Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder, insbesondere Regionalstudien, Monitoringsysteme gemäß § 102 Z. 5 lit. h Forstgesetz 1975 oder Erhebungen von Naturraumdaten

8.2.3 Sicherung des kulturellen Erbes der Wälder durch

8.2.3.1 Investive Maßnahmen

8.2.3.2 Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

8.2.3.2.1 Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial

8.2.3.2.2 Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit

8.2.3.2.3 Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften für die Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren

8.2.3.3 Projektsplanung, Projektsmanagement und Projektsbetreuung

### **8.3 Förderungswerber**

8.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

8.3.2 Sonstige Förderungswerber

Hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Bereich Forst auch Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss im Sinne von Punkt 1.5.8 dieser Sonderrichtlinie zukommt.

8.3.3 Waldbesitzervereinigungen

- 8.3.4 Agrargemeinschaften
- 8.3.5 Gemeinden
- 8.3.6 Wassergenossenschaften
- 8.3.7 Wasserverbände

## 8.4 Förderungsvoraussetzungen

### 8.4.1 Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet<sup>17</sup>

8.4.2 Vorhaben gemäß Punkt 8.2, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975

1

8.4.3 Die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen gemäß Punkt 8.2.1 wird nur dann gefördert, wenn die Planungsinhalte auch einen Finanzierungsplan enthalten und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festgelegt wurden.

8.4.4 Vorhaben gemäß Punkt 8.2.1 haben im Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen.

8.4.5 Für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.3.1 sind im Rahmen des Bereiches „Schutz vor Naturgefahren“ die Bestimmungen gemäß M 122 Punkte 2.4.1 bis 2.4.11, M 125 Punkt 5.4.1 und M 226 Punkt 6.4 anzuwenden.

1a

8.4.6 Bei Vorhaben gemäß Punkt 8.2.3.1 im Rahmen des Bereiches „Schutz vor Naturgefahren“ – Wildbach und Wasserbau“ gelten:

1

8.4.6.1 Vorlage von geeigneten Projektsunterlagen, die den fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 und dem „Stand der Technik“ gemäß §12a Wasserrechtsgesetz 1959 entsprechen.

1

8.4.6.2 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.

8.4.6.3 Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der Bewilligungsbescheide.

8.4.6.4 Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes oder den örtlich zuständigen Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975.

8.4.6.5 Abweichend von Punkt 1.6.6 richtet sich die Verpflichtung zur Instandhaltung des geförderten Investitionsgegenstandes nach den Bestimmungen des WRG. Von einer Versicherung kann Abstand genommen werden, soweit diese zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist.

## 8.5 Art und Ausmaß der Förderung

8.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, Sach- oder Personalaufwand im Ausmaß von maximal

- 1 40 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.1 und 8.2.2 und
- 2 100 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.3

1

• <sup>17</sup> zur Gebietsabgrenzung siehe Programm Punkt 3.1.1.3



- 8.5.2 Die maximalen Kosten betragen für die Ausarbeitung von Schutz- oder Bewirtschaftungspläne einmalig EUR 25.000,– je Gebiet, welches aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurde.

## 8.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                                                                        |
|------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 8.2                                                                         |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                                                                  |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                                                                  |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                                                                  |
| Salzburg         | LH Salzburg         |                                                                                                  |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                                                                                                  |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                                                                  |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                                                                  |
| Wien             | LK Wien             |                                                                                                  |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben<br>oder Vorhaben von bundesweiter<br>Relevanz gemäß Punkt 8.2 |

1

Für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.3 ist vor Genehmigung von der Bewilligenden Stelle mit dem BMLFUW das Einvernehmen herzustellen.

## **B – Flächenbezogene Maßnahmen**

### **9 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (M 221)**

[Art. 36 lit. b i Vm Art. 43 der VO 1698/2005]

#### **9.1 Ziele**

- 1 Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes
- 2 Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes, insbesondere der Arbeitsplätze, des Einkommens, der Lebensfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der Umwelt
- 3 Erhöhung der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie die Tatsache, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung eine von vielen Maßnahmen gegen Klimaänderung ist
- 4 Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berücksichtigung sowohl des Umweltschutzes als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 5 Verbesserung der Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungswirkung im ländlichen Raum

#### **9.2 Förderungsgegenstände**

##### **9.2.1 Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen**

###### **9.2.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung**

###### **9.2.1.2 Aufforstung**

###### **9.2.1.3 Maßnahmen zur Kultursicherung**

##### **9.2.2 Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen**

#### **9.3 Förderungswerber**

##### **9.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

##### **9.3.2 Sonstige Förderungswerber**

##### **9.3.3 Agrargemeinschaften**

#### **9.4 Förderungsvoraussetzungen**

##### **9.4.1 Die Förderung wird nur in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung in der unteren Kampfzone des Waldes gewährt (Teile der Wuchsgebiete 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2 in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark), soweit in der jeweiligen Katastralgemeinde unter 20 Prozent Waldausstattung vorliegt. Die Feststellung der Waldausstattung erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975**

- 9.4.2 Es werden nur Mischwaldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edellaubbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen heimischen und gefährdeten Baumarten – unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.
- 9.4.3 Als landwirtschaftliche Fläche gelten: Acker- und Grünland sowie Spezialkulturen. Aufforstung auf ökologisch sensiblen Flächen, insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen und Feuchtbiootope oder anderen, naturschutzfachlich bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen, wird nicht gefördert.
- 9.4.4 Die landwirtschaftlichen Flächen müssen vor dem 1. Jänner 2007 landwirtschaftlich genutzt worden sein.
- 9.4.5 Die zusammenhängende Mindestteilnahmefläche beträgt 0,5 Hektar.
- 9.4.6 Es sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Förderungswerber förderbar
- 9.4.7 Der Förderungswerber hat eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Aufforstung den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- 9.4.8 Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.
- 9.4.9 Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.
- 9.4.10 Es sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

## 9.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 9.5.1 Zuschüsse zu Investitionen, zum Sachaufwand und zu Kosten für Arbeitsleistungen, die von Dienstnehmern des Förderungswerbers bzw. Begünstigten projektspezifisch auf Basis von Zeitaufzeichnungen erbracht werden im Ausmaß von maximal 70 % der anrechenbaren Kosten; die anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 9.2.1 betragen mindestens EUR 750,--.
- 9.5.2 Eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten bis zum Ende der Programmperiode für
- 1 Landwirte gemäß Punkt 9.5.3 oder deren Vereinigungen maximal EUR 700,--/Hektar
  - 2 alle übrigen Förderungswerber maximal EUR 150,--/Hektar.
  - 3 Die Prämie errechnet sich aus der Feststellung der Höhe der Kosten der ortsüblichen Waldbewirtschaftung (Ausgangswert), Verlusthöhe des landwirtschaftlichen Wertes und der sich daraus ergebenden Differenz.
  - 4 Die Ermittlung der Prämie ist im Genehmigungsakt zu dokumentieren.
  - 5 Die Höhe der Beihilfen ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.
- 9.5.3 „Landwirt“ im Sinne des Art. 31 Abs. 3 der DVO ist ein Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten mindestens 30 % seines Gesamteinkommens beträgt und der nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet.

## 9.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                |
|------------------|---------------------|--------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 9.2 |
| Niederösterreich | LK Niederösterreich |                          |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                          |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                          |

## **10 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (M 224)**

[Art. 36 lit. b iv iVm Art. 46 der VO 1698/2005]

### **10.1 Ziele**

Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Bestände und Strukturen, insbesondere von Lebensräumen und Arten, welche gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind.

### **10.2 Förderungsgegenstände**

#### **10.2.1 Waldbauliche Maßnahmen**

##### **10.2.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung**

##### **10.2.1.2 Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung**

##### **10.2.1.3 Aufforstung**

##### **10.2.1.4 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege**

#### **10.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen**

#### **10.2.3 Erhaltung oder Pflege seltener, ökologisch wertvoller Baumarten**

#### **10.2.4 Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern und Waldlichtungen**

#### **10.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen**

#### **10.2.6 Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung**

#### **10.2.7 Förderung von Horstschutzzonen**

#### **10.2.8 Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen, wie Nieder- oder Mittelwälder:**

##### **10.2.8.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung**

##### **10.2.8.2 Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung**

##### **10.2.8.3 Aufforstung**

##### **10.2.8.4 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege**

##### **10.2.8.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen**

### **10.3 Förderungswerber**

#### **10.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

#### **10.3.2 Agrargemeinschaften**

## 10.4 Förderungsvoraussetzungen

- 10.4.1 Vorhaben werden nur in jenen Gebieten gefördert, die aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden.
- 10.4.2 Für diese Gebiete müssen Schutz- oder Bewirtschaftungspläne vorliegen.
- 10.4.3 Die Vorhaben beziehen sich auf Waldflächen gemäß Art. 30 Abs. 2 DVO.
- 10.4.4 Zusammenhängende Mindestteilnahmefläche beträgt 0,5 Hektar.
- 10.4.5 Für Vorhaben gemäß Punkt 10.2 sind maximal 100 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.
- 10.4.6 Für Vorhaben gemäß Punkt 10.2.4 sind maximal 50 Meter Breite für die Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern und Waldlichtungen förderbar.
- 10.4.7 Der Förderungswerber hat jeweils eine Projektbestätigung der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, in der die Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- 10.4.8 Die Vorhaben entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft mit der entsprechenden Baumartenwahl und -mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## 10.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 10.5.1 Mindestens EUR 40,- und maximal EUR 400,-/ je Hektar und Jahr. Bei Vorhaben gemäß Punkt **10.2.7** wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe unter Beachtung des Punktes 1.8.2 gewährt.
- 10.5.2 Die genaue Höhe der Hektarprämie ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.
- 10.5.3 Die Prämie errechnet sich aus den Einzelaufgaben der Projektbestätigung gemäß Punkt 10.4.7, die auf folgender Berechnungsbasis kalkuliert wird: Feststellung der Höhe der Leistung ohne Auflagen zur Waldbewirtschaftung (Ausgangswert), Verlusthöhe des wirtschaftlichen Wertes und Feststellung der Mehrkosten bedingt durch die Auflagen.  
Die Ermittlung der Prämie ist im Genehmigungsakt zu dokumentieren.

## 10.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                 |
|------------------|---------------------|---------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 10.2 |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                           |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                           |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                           |
| Salzburg         | LH Salzburg         |                           |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                           |
| Tirol            | LH Tirol            |                           |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                           |
| Wien             | LK Wien             |                           |



## **11 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (M 225)**

[Art. 36 lit. b v iVm Art. 47 der VO 1698/2005]

### **11.1 Ziele**

- 1 Nachhaltige Verbesserung des ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur.
- 2 Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung.
- 3 Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, bei denen die Schutzfunktion und die ökologische Funktion im öffentlichen Interesse sind.
- 4 Beitrag zur Biodiversität im Wald

### **11.2 Förderungsgegenstände**

- 11.2.1 Bestandesumbau standortswidriger Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände
- 11.2.2 Waldbauliche Maßnahmen
  - 11.2.2.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
  - 11.2.2.2 Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
  - 11.2.2.3 Aufforstung
  - 11.2.2.4 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege
  - 11.2.2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen
- 11.2.3 Erhaltung oder Pflege seltener, ökologisch wertvoller Baumarten
- 11.2.4 Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern
- 11.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen
- 11.2.6 Maßnahmen zur Förderung wertvoller Naturverjüngung
- 11.2.7 Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung
- 11.2.8 Förderung von Horstschutzzonen
- 11.2.9 Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen, wie Nieder- oder Mittelwälder:
  - 11.2.9.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
  - 11.2.9.2 Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
  - 11.2.9.3 Aufforstung

- 11.2.9.4 Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege
- 11.2.9.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Waldbeständen
- 11.2.10 Erhaltung, Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Genreservaten oder von Naturwaldreservaten zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen.

## 11.3 Förderungswerber

- 11.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 11.3.2 Agrargemeinschaften
- 11.3.3 Gemeinden

## 11.4 Förderungsvoraussetzungen

- 11.4.1 Die Vorhaben beziehen sich auf Waldflächen gemäß Art. 30 Abs. 2 DVO.
- 11.4.2 Die zusammenhängende Mindestteilnahmefläche beträgt 0,5 Hektar.
- 11.4.3 Für Vorhaben gemäß Punkt 11.2 sind maximal 100 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.
- 11.4.4 Für Vorhaben gemäß Punkt 11.2.4 sind maximal 50 Meter Breite für die Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern förderbar.
- 11.4.5 Wird das Vorhaben in Gebieten gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) realisiert, müssen Schutz- oder Bewirtschaftungspläne vorliegen.
- 11.4.6 Der Förderungswerber hat jeweils eine **Projektbeschreibung** der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, in der die Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- 11.4.7 Die Vorhaben entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft mit der entsprechenden Baumartenwahl und -mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- 11.4.8 Vorkehrungen gegen Wild- und Weideschäden sind nicht förderbar.
- 11.4.9 Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldreservaten, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.
- 11.4.10 Werden im Zuge der Projektserstellung waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

- 11.4.11 Werden bei geförderten Vorhaben das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.
- 11.4.12 Es sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.
- 11.4.13 Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau, etc. verstanden. Es handelt sich dabei nicht um Wiederaufforstungen nach regulären Nutzungen.

## 11.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 11.5.1 Mindestens EUR 40,- und maximal EUR 400,-/je Hektar und Jahr. **Bei Vorhaben gemäß Punkt 11.2.8 wird die** Förderung als „De-minimis“-Beihilfe<sup>18</sup> unter Beachtung des Punktes 1.8.2 gewährt. 1a
- 11.5.2 Die genaue Höhe der Hektarprämie ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.
- 11.5.3 Die Prämie errechnet sich aus den Einzelaufgaben der **Projektbeschreibung** gemäß Punkt 11.4.6, die auf folgender Berechnungsbasis kalkuliert wird: Feststellung der Höhe der Leistung ohne Auflagen zur Waldbewirtschaftung (Ausgangswert), Verlusthöhe des wirtschaftlichen Wertes und Feststellung der Mehrkosten bedingt durch die Auflagen. 1a
- Die Ermittlung der Prämie ist im Genehmigungsakt zu dokumentieren.

## 11.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

---

• <sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

| Bundesland       | Bewilligende Stelle | Maßnahmen                                           |
|------------------|---------------------|-----------------------------------------------------|
| Burgenland       | LH Burgenland       | Vorhaben gemäß Punkt 11.2                           |
| Kärnten          | LH Kärnten          |                                                     |
| Niederösterreich | LH Niederösterreich |                                                     |
| Oberösterreich   | LH Oberösterreich   |                                                     |
| Salzburg         | LH Salzburg         |                                                     |
| Steiermark       | LH Steiermark       |                                                     |
| Tirol            | LH Tirol            |                                                     |
| Vorarlberg       | LH Vorarlberg       |                                                     |
| Wien             | LK Wien             |                                                     |
| Bund             | BMLFUW              | Bundesländerübergreifende Vorhaben gemäß Punkt 11.2 |

## 12 Anhang

### 12.1 Codierungsliste

Die Codierungsliste ist Bestandteil dieser SRL und ist gemäß Punkt 1.10.7.1 verpflichtend anzuwenden.

Die Codierungsliste gliedert sich vertikal in drei Teile:

- 1 Teil 1 (links) beinhaltet die Maßnahmenkodierung gemäß Anhang VIII, Punkt II der VO (EG) 1974/2006 und ist zusätzlich für die speziellen Anforderungen der SRL untergliedert (siehe auch Legende Codierungsliste).

„Gelb“ unterlegte Felder bedeuten, dass eine Antragstellung durch einen „Gemeinschaftsantrag“ gemäß den Punkten 1.10.6.4 bis 1.10.6.7 möglich ist.

„Grünlich“ unterlegte Felder bedeuten, dass eine Antragstellung durch einen Mehrfachantrag gemäß Punkt 1.7 erforderlich ist.

1a

- 2 Teil 2 (Mitte) beinhaltet **alle** im Rahmen dieser SRL förderbaren Maßnahmen.

Teil 2 ist in Maßnahmengruppe, -untergruppe und Detailmaßnahme gegliedert.

Die Codierung der jeweiligen förderbaren Maßnahme erfolgt ausschließlich für die Detailmaßnahme.

Zusätzlich werden in Teil 2 die Unter- und Obergrenzen der anrechenbaren Kosten je Detailmaßnahme angeführt.

- 3 Teil 3 (rechts) beinhaltet die Zuordnung der Förderungsgegenstände der SRL zu den jeweiligen förderbaren Detailmaßnahmen.

Der Code einer förderbaren Maßnahme setzt sich horizontal aus der Maßnahmenkodierung (Teil 1) und der Detailmaßnahmenkodierung (Teil 2) zusammen.

Die Bewilligende Stelle hat alle in einem Vorhaben vorgesehenen Detailmaßnahmen gemäß Punkt 1.10.7.1 zu codieren und im Zahlungsantrag gemäß Punkt 1.10.9.2 finanziell zu belegen.

### 12.2 Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil dieser SRL und ist gemäß Punkt 1.10.6.3-10 Bestandteil des Antrages.